

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 188/11 B

L 10 U 3206/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 252/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:

- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eine Divergenz geltend, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könne.

- 3 Der Kläger wirft folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam auf:

"Wie sind die Mindestvoraussetzungen einer Auftragserteilung eines Unfallversicherungsträgers an einen Beratungsarzt, der weder durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit noch als Beamter für diese tätig ist, um Teil des Unfallversicherungsträgers zu sein? Sind hierfür schon mündliche Rahmenvereinbarungen ausreichend oder müssen neben der schriftlichen Erteilung eines Einzelauftrags zumindest die Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sein?

Sind die vom Bundessozialgericht genannten Kriterien zur Feststellung, ob ein Gutachten nach § 200 SGB VII vorliegt, auch für ärztliche Stellungnahmen maßgeblich, die intern ohne die Wahrung des Verfahrens nach § 200 II SGB VII und ohne Schweigepflichtbefreiung vom Versicherten zur Entscheidungsvorbereitung im Verwaltungsverfahren und nicht im Gerichtsverfahren eingeholt werden?

Welcher Bedeutung kommt hierfür die im Schreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) zur Abgrenzung der Gutachter/Beratender Arzt vom August 2003 (Bl. 271 Verwaltungsakte) genannten Kriterien zu?"

- 4 Der Kläger zeigt zur ersten Frage ua nicht auf, dass sie klärungsbedürftig ist. Er zitiert die Entscheidung des BSG vom 5.2.2008 (*BSGE 100, 25*) und die darin gemachten Ausführungen. Weshalb und im Zusammenhang mit welcher Norm des Bundesrechts über die dort entwickelten Grundsätze hinaus "Mindestvoraussetzungen einer Auftragserteilung ... an einen Beratungsarzt" zu klären sein könnten, wird - auch in seinen umfangreichen Darlegungen seiner Rechtsansichten zu § 80 SGB X - nicht erläutert.

- 5 Zur zweiten aufgeworfenen Frage wird ua deren Klärungsfähigkeit nicht in der gebotenen Weise dargetan. Der Kläger behauptet zwar für den Fall, dass eine Auftragserteilung an einen Beratungsarzt nach Maßgabe des § 80 Abs 2 SGB X erfolgen müsse, ergebe sich für ihn ein Lösungsanspruch. Nach § 84 Abs 2 SGB X besteht ein Lösungsanspruch, soweit die Speicherung von Sozialdaten unzulässig ist. Dass und weshalb vorliegend Sozialdaten gespeichert worden sind und diese Speicherung ggf. unzulässig sein könnte, wird aber nicht



ausgeführt. Schon deshalb ist auch nicht dargetan, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig sein könnte.

- 6 Zur dritten Frage wird ua nicht erläutert, inwiefern diese klärungsbedürftig sein könnte. Hierzu hätte der Kläger darlegen müssen, aus welchen Gründen die Anforderungen für die Einholung einer beratungsärztlichen Stellungnahme im Verwaltungsverfahren, in dem die Beklagte Herrin des Verfahrens ist, ggf qualifizierte Anforderungen gegenüber der Situation der Einholung einer Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren gelten könnten.
- 7 Zur vierten Frage erschließt sich bereits nicht, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich diese beziehen könnte.
- 8 Soweit der Kläger eine Abweichung geltend macht, auf der die Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist diese ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargetan. Zwar arbeitet der Kläger einen abstrakt-generellen Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG heraus. Er behauptet aber schlicht, das LSG sei mit seiner Entscheidung von dem Rechtssatz des BSG abgewichen. Welchen abweichenden abstrakt-generellen Rechtssatz das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt haben könnte, wird jedoch nicht dargetan. Allein die fehlerhafte Anwendung eines Rechtssatzes aus der Entscheidung des BSG könnte jedoch den Zulassungsgrund der Abweichung nicht begründen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

